

erforderlich (Lehmkuhl, Theol. moral. I, n. 1081); jedoch läßt sich dieß auf das Verhältniß des Menschen zu Gott nicht übertragen. Uebrigens liegt eine generelle Acceptation aller Gelübde, bei denen die erforderlichen Bedingungen vorhanden sind, in den Stellen der heiligen Schrift ausgesprochen, an welchen die Verbindlichkeit des Gelübdes ausdrücklich erklärt wird (Num. 30, 3 ff. Deut. 23, 21. 23. Eccl. 5, 3 f. Spr. 20, 25), sowie in der kirchlichen Lehre von der Verbindlichkeit der Gelübde. Jedes Gelübde als Act der Gottesverehrung muß direct Gott selbst dargebracht werden. Daher ist ein der Mutter Gottes oder einem Engel oder Heiligen gemachtes Versprechen streng genommen kein Gelübde, es sei denn, daß die Absicht des Gelobenden trotz des abweichenden Wortlautes seines Versprechens doch eigentlich auf Gott selbst gerichtet ist.

Von den mannigfaltigen Einteilungen der Gelübde seien als die wichtigsten hervorgehoben: 1. *votum personale*, *reale* und *mixtum*, je nachdem eine persönliche Leistung (z. B. Fasten) oder eine darzubringende Gabe (z. B. Almosen) oder beides zugleich versprochen wird; 2. *votum poenale*, welches im Gegensatz zu dem *votum morale* vorwiegend darauf abzielt, durch das Versprechen einer bestimmten Buße für den Fall, daß man irgend eine Sünde begangen haben wird, vor Sünden abzuwarnen (Brunner, Moraltheol., 1. Aufl., 293); 3. *votum absolutum* und *conditionatum*, von denen letzteres von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht wird; 4. *votum simplex* und *solemnis*. Als letzteres gilt unbestritten die eigentliche Profess in einem vom heiligen Stuhle approbirten Orden im engeren Sinne. Auf gleicher Linie steht aber nach der bei weitem allgemeineren Ansicht des in dem Empfange der Subdiaconatsweihe als stillschweigend eingeschlossen zu betrachtende Gelübde der Keuschheit (Gury-Ballerini, Comp. theol. moral., ed. 2, II, n. 41; Bruner 292; Lehmkuhl II, 619). Alle übrigen Gelübde sind *vota simplicia*, die man jedoch wieder in *vota publica* und *privata* unterscheiden kann, je nachdem sie nämlich entweder von Mitgliedern einer religiösen Genossenschaft als solchen oder nur privatim abgelegt werden. Dieser letztere Unterschied ist beßhalb von Bedeutung, weil nach der besser begründeten Ansicht nur die *vota simplicia publica* darin mit den *vota solennia* übereinstimmen, daß sie den Gelobenden zu einer *persona sacra* machen, deren Violation ein Sacrileg begründet, was bezüglich des *votum castitatis privatum* nach der allgemeineren Ansicht nicht der Fall ist (Gury-Ballerini I, 286 u. Note; Lehmkuhl I, 385).

Die moralische Wirkung eines gültigen Gelübdes besteht darin, daß der Gelobende nach Aufgabe des Gelübdes im Gewissen verpflichtet wird, während der einfache Vorsatz (*propositum*) keine moralische Verbindlichkeit erzeugt. Für die nähere Bestimmung der aus einem Gelübde

hervorgehenden Verbindlichkeit ist zunächst die Intention des Gelobenden entscheidend, da dieser hinsichtlich des Gelübdes als sein eigener Gesetzgeber dasteht. Jedoch hat die Intention des Gelobenden selbstverständlich ihre Norm in dem allgemeinen Sittengesetz. So wäre es z. B. gestattet, in wichtiger, jedoch nicht pflichtmäßiger Sache durch Gelübde sich nur unter lässlicher Sünde zu verpflichten; hingegen würde es dem allgemeinen Sittengesetz widersprechen und daher ungültig sein, daß jemand sich zu einer nur geringfügigen Sache unter schwerer Sünde verpflichten wollte. Im Zweifel ist der Inhalt eines Gelübdes nach den allgemeinen sittlichen Vorschriften bezw. nach dem in der Kirche herrschenden Gebrauch zu interpretiren. Die Verletzung eines Gelübdes ist zunächst, unabhängig von dem Objecte des Gelübdes, eine Sünde gegen die Tugend der Gottesverehrung, nämlich ein Treubruch gegen Gott (Lehmkuhl I, 455 u. Note). War aber der Inhalt des Gelübdes schon an und für sich pflichtmäßig, so liegt in der Uebertretung des Gelübdes zugleich eine Verübung gegen das betreffende Gebot bezw. Verbot. Der Gelobende ist direct nur persönlich verpflichtet (vgl. Wirtzmüller, Die Tugend der Religion, Freiburg 1881, 543). Nur das *votum reale* als eine dem Vermögen auferlegte dingliche Last bindet indirect auch die Erben des Gelobenden, natürlich jedoch nur soweit das ererbte Vermögen reicht. — Außer den moralischen Wirkungen der Gelübde im Allgemeinen sind noch die kirchenrechtlichen Wirkungen zu erwähnen, welche einzelne Gelübde zur Folge haben. Hierhin gehört vor Allem, daß die in die Hände des Obern eines Ordens im strengen Sinne erfolgte feierliche Ablegung der drei üblichen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams (zu welchen in einigen Orden noch ein viertes hinzutritt) den Gelobenden in den Stand der Religiosen mit allen seinen sittlichen Pflichten und kirchenrechtlichen Folgen versetzt. Die wichtigsten der letzteren sind, daß der Religiose, abgesehen von besonderer päpstlicher Dispens (die mit Rücksicht auf die heutigen staatlichen Gesetze mitunter gegeben wird, vgl. Lehmkuhl I, 524), unfähig ist, Eigenthum zu haben oder zu erwerben; ferner daß der Religiose keine gültige Ehe und selbstverständlich auch kein gültiges Verlöbniß eingehen kann (*impedimentum religionis*); endlich daß die *professio religiosa* ein *matrimonium ratum tantum*, d. h. *non consummatum* auflöst (über den status religiosus siehe den ausgezeichneten Tractat bei Lehmkuhl I, 483—542, über das bezügliche kirchenrechtliche Detail die Canonisten, von Neueren besonders Feije, *De impedim. et dispensat. matrimonial.*, Lovanii 1874, c. 22). Die einfachen Gelübde, welche in den eigentlichen Orden vor Ablegung der feierlichen Profess abgelegt werden, in den sog. Congregationen (s. d. Art.) dagegen das einzige verpflichtende Band bilden, haben so weitgehende Folgen